

Satzung des Kinder-Tagespflegeverein Worms e.V.

Postanschrift:

1. Vorsitzende Beate Schmitt, Postweg 15, 67551 Worms
Satzung vom 21. November 2008

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kinder-Tagespflegeverein Worms e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz ist Worms. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze und Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Tagespflegewesen in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Worms zu verbessern und bedarfsgerecht auszubauen.
2. Der Verein unterstützt die in Worms tätigen Tagespflegepersonen in allen Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Tagespflege.
3. Der Verein ist auch für die Eltern der Tageskinder geöffnet. Sie können Informationen zur Tagespflege erhalten und finden ein Austauschforum mit anderen Eltern und Tagespflegepersonen.
4. Der Verein fördert Familien, im Besonderen deren Erziehungsaufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Einzelfalls, sowie Strukturen, welche dem Wohl der Kinder dienen. Er setzt sich für die gesellschaftliche Anerkennung und Sicherung der Betreuungs- und Erziehungstätigkeit in der Familie, insbesondere für die Belange der professionellen Tagespflege ein und betreibt hierfür Öffentlichkeitsarbeit.
5. Er tritt ein für die Gleichrangigkeit der Kinderbetreuung in Tagespflege zu institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, ohne diese auszuschließen.
6. Der Verein führt Fortbildungsmaßnahmen in Form von Themenveranstaltungen sowohl für Tagespflegepersonen als auch für Eltern durch.
7. Der Verein schafft ein Netzwerk für Tagespflegestellen und Eltern von Tageskindern.

Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Es wird nicht in eine aktive und passive Mitgliedschaft unterschieden. Alle Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil und werden über alle Veranstaltungen informiert.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich; sie entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zum Jahresende. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich, sofern dies bei ihrer Einberufung angekündigt wurde. Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind insbesondere: a. Grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zwecke des Vereins. b. Schwere und wiederholte Schädigungen des Ansehens oder der Belange des Vereins. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Mitglieder, die trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung ihrer Beitragszahlung nicht nachkommen, werden auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen, d. h. aus der Mitgliederdatei gelöscht.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Er ist jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in der Hauptsache zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) die Wahl des Vorstands,
 - c) die Entlastung des Vorstands, die für jedes Rechnungsjahr zu erfolgen hat,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e) die Wahl zweier Kassenprüfer,

- f) Einsprüche
- g) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung vorliegen.

2. Wahlen können offen erfolgen, sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

§ 8

Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung. In dieser sind die Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der erschienenen Mitglieder zustimmen.
5. Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Verlaufsprotokoll zu erstellen, das die wichtigsten Entscheidungen enthält; es ist von der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und der Protokollantin / Protokollant zu unterzeichnen.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen, und zwar aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und der Kassenwartin (geschäftsführender Vorstand). Dazu können bis zu zwei Beisitzerinnen gewählt werden.

Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen. (§ 26 BGB). Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, beruft der Vorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch in den Vorstand. Dieses Mitglied übernimmt das freigewordene Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 11

Vorstandssitzungen und Beschlüsse

Die erste Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von einem Viertel der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein.

Vorstandssitzungen sind öffentlich, sofern der Vorstand nicht in begründeten Fällen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder anders beschließt. Die Vorstandssitzungen finden mindestens 1 x im Halbjahr statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Sie wird unterschrieben von der Protokollantin bzw. dem Protokollant und dem Vorstandsmitglied, das die Sitzung leitet.

§ 12

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer.

Sie sind als Beauftragte der Mitglieder für die Richtigkeit der Kasse verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich von der richtigen Buch- und Kassenführung zu überzeugen. Eine Revision der Kasse muß mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Das Ergebnis ihres Berichtes haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen zu unterbreiten.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 13

Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 14

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Gericht zuständig, bei dem der Verein seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es ist dies das Amtsgericht Worms.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten je zur Hälfte an:

- a) SOS Kinderdorf Eisenberg
- b) Kinderheim St. Marien Worms

Diese haben es für gemeinnützige Zwecke der Familienförderung zu verwenden.